

**Linzer Innenstadt  
„Bewohnerparkzonen A und C“**

— **VERORDNUNG**

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz verordnet im übertragenen Wirkungsbereich, soweit Bundesstraßen, Landesstraßen oder diesen gleichzuhaltende Straßen betroffen sind, nachstehende Verkehrsmaßnahme:

Die im beiliegenden Plan des Magistrates Linz, Planung Technik und Umwelt, Abt. Verkehrsplanung, vom 08.02.2016 dargestellten „**Bewohnerparkzonen A und C**“ werden als Gebiete bestimmt, deren BewohnerInnen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den in diesen Gebieten gelegenen Kurzparkzonen mit Kraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg nach § 45 Abs. 4 StVO beantragen können.

Die Verordnung vom 25.04.2016, GZ 0028159/2013, mit der die „Bewohnerparkzone A und C“ festgelegt wurde, gilt als behoben.

—

Die Verkehrsregelung gilt dauernd und tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

**Rechtsgrundlagen in der gültigen Fassung:**

§ 43 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

Für den Bürgermeister:

Markus Hein e.h.  
Stadtrat

Übersichtsplan Innenstadt Zone A – D des Magistrates Linz, Planung Technik und  
Umwelt, Abt. Verkehrsplanung, vom 08.02.2016